

Antrag 4 zum ordentlichen Verbandstag 2013

Das Präsidium beantragt die Annahme der Änderungen für die WBV Geschäfts- und Verfahrensordnung gemäß der vorliegenden Synopse:

		Aktuelle Fassung der GVO	Änderungsvorschlag 2013				
I. Al	I. Allgemeine Bestimmungen			I. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1	Geltu	ungsbereich	§ 1	Zw	veckbestimmung		
Die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV retion, Arbeit und das Verfahrenswesen des WBV, se		Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV regelt die Organisa- Arbeit und das Verfahrenswesen des WBV, seiner Organe und chüsse sowie deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.	Die Gescha nisation, Al und Aussch		e Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV regelt die Orga- ation, Arbeit und das Verfahrenswesen des WBV, seiner Organe d Ausschüsse sowie deren Zusammensetzungen und Zustän- keiten, soweit die Satzung hierzu keine Festlegung trifft.		
				Fra und	e Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für Männer und auen, auch wenn aus Gründen sprachlicher Vereinfachung d besserer Lesbarkeit nur die männliche Sprachform verendet wird.		
II. Ve	erband	dstag	II. Verbandstag				
§ 2	Offiz	ielle Teilnehmer	§ 2	Offiz	zielle Teilnehmer		
	1.	Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten (Vertreter der Vereine und Kreise), die Vertreter der Kreise, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der/die Spielleiter der WBV-Ligen sowie der/die WBV-Pokalspielleiter, der/die Spielleiter/in Bestenspiele, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.		1.	Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten, die Kreisvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, die Spielleiter der WBV-Wettbewerbe in Meisterschaften, Pokal und Bestenspielen, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV.		
	2.	Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen; da- bei ist die Zahl der jeweils vertretenen Stimmen anzugeben. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.		2.	Die offiziellen Teilnehmer sind mit der Zahl der jeweils vertretenen Stimmen in einer Liste zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.		
§ 3	Dele	gierte	§ 3	Dele	gierte		



	Aktuelle Fassung der GVO		Änderungsvorschlag 2013		
1.	Jeder stimmberechtigte Delegierte hat seine Legitimation vor Beginn des Verbandstages dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Vereins- bzw. Kreisbriefbogen erfolgen. Er muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter versehen sein. Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.		1.	Jeder stimmberechtigte Delegierte hat seine aktuelle, anlass-bezogene Legitimation vor Beginn des Verbandstages dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen gegenüber nachzuweisen. Der Nachweis bedarf der Schriftform und muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen. Er muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter versehen sein. Kopien sowie handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.	
2.	Gleiches gilt für eine Vollmacht bei Stimmrechtsübertragungen gem. § 11 der Satzung.		2.	Gleiches gilt für eine Vollmacht bei Stimmrechts- übertragungen gem. § 22 der Satzung.	
3.	Die Kosten für Anreise und Verpflegung der Delegierten haben die Vereine bzw. Kreise zu tragen.		4.	Handelt es sich bei dem stimmberechtigten Delegierten um den in TeamSL eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten. Der WBV trägt im Rahmen der Richtlinien zur Kostenerstattung die Kosten für Anreise und Verpflegung für die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums, den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, die Spielleiter der WBV-Wettbewerbe in Meisterschaften, Pokal und	
4.	Für die übrigen offiziellen Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, trägt der WBV die Kosten für Anreise und Verpflegung		5.	Bestenspielen, die Kassenprüfer und die hauptamtlichen Mitarbeiter des WBV. Die übrigen Teilnehmer tragen ihre Kosten für Anreise und Verpflegung selber.	
	im Rahmen der Richtlinien zur Kostenerstattung.				
		§ 4	1.	Svorsitzende Sofern ein Kreisvorsitzender dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen nicht persönlich bekannt ist, hat er seine Identität durch einen amtli-	



		Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013
					chen Lichtbildausweis nachzuweisen.
§ 4	Leitu	ung .	§ 5	Loit	ung
84	1-	Der/die Präsident/in (im Folgenden wird die neutrale.Form verwandt)- im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) -oder ein anderer vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter leitet den Verbandstag.	8.0	1.	Versammlungsleiter des Verbandstages ist der Präsident - im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Prä- sidenten - oder ein anderer vom Verbandstag gewählter Versammlungs-leiter.
	2.	Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.		2.	Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht im Versammlungsraum aus.
	3.	Der Versammlungsleiter kann den Verbandstag unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang des Verbandstages nicht möglich ist		3.	Der Versammlungsleiter kann den Verbandstag unterbrechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Er kann die Sitzung aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Fortgang des Verbandstages nicht möglich ist
	4.	Der Präsident oder Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) dürfen Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte); in diesem Fall hat der Verbandstag einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.		4.	Der Präsident - oder ggf. sein Stellvertreter - dürfen Beratung und Abstimmung dann nicht leiten, wenn ein Gegenstand sie persönlich betrifft (z. B. Wahl, Entlastung, Abberufung, Rechenschaftsdebatte). In diesem Fall hat der Verbandstag einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.
	5.	Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.		5.	Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung Stimmenzähler bestimmen.
§ 5	Tage	sordnung			
3 0	1.	Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens umfassen: Eröffnung des Verbandstages und Ehrungen, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und d er Stimmenzahl, a) Feststellung der Genehmigung des Protokolls übe r den letzten Verbandstag oder gegebenenfalls b) Genehmigung des Protokolls nach Entscheidung übe r eventuelle Protokolleinsprüche,			(entfällt, ist in § 19 der Satzung geregelt)



	Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013			
		Berichte des Präsidiums, des Vorsitzenden des Rech tsausschusses und der Kassenprüfer, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Präsidiums, Einbringung und Genehmigung der Haushaltspläne, Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Wahlen, sofern anstehend Verschiedenes, Abschluss des Verbandstages.					
	2.	Der Verbandstag kann über eine andere Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beschließen.					
§ 6	Rede	ordnung	§ 6	Rede	 eordnung		
	1.	Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, diedurch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festzuhalten sind, das Wort zu erteilen.		1.	Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller, hierauf den offiziellen Teilnehmern in der Reihenfolge der Meldungen, die durch den Versammlungsleiter in einer Rednerliste festgehalten werden, das Wort zu erteilen.		
	2.	Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen durch ihn zu bestimmendenVertreter Stellung nehmen lassen.		2.	Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen durch ihn zu bestimmenden Vertreter Stellung nehmen lassen.		
	3.	Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.		3.	Der Berichterstatter bzw. Antragsteller hat das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.		
	4.	Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zusprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.		4.	Alle Redner haben in konkreter Form zur Sache zu sprechen. Unsachliche Ausführungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.		
	5.	Zuwiderhandlungen sind vom Versammlungsleiter zurügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 4) durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Red- ner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.		5.	Zuwiderhandlungen sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen gegen Absatz 4) durch denselben Redner oder Verstoß gegen die Redeordnung kann dem Redner das Wort entzogen oder in anderer geeigneter Form vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.		
§ 7	Worte	erteilung zur Geschäftsordnung	§ 7	Wort	terteilung zur Geschäftsordnung		



		Aktuelle Fassung der GVO	Änderungsvorschlag 2013			
	1.	Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Rednerliste.	1.	Zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter das Wort vorrangig und außerhalb der Rednerliste.		
	2.	Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem offiziellen Teilnehmer, mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.	2.	Im Anschluss an einen Antrag zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem offiziellen Teilnehmer, mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitarbeiter, Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist im Anschluss sofort über den Antrag abzustimmen.		
	3.	Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: a) Antrag auf Abschluss der Rednerliste, b) Antrag auf sofortige Abstimmung, c) Antrag auf Nichtbefassung, d) Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages, e) Antrag auf Vertagung, f) Antrag auf Kürzung der Redezeit, g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung e iner Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme. Diese Anträge stehen nur den offiziellen Teilnehmern - ohne hauptamtliche Mitarbeiter - zu, die noch nicht zur Sache ge- sprochen haben.	3.	Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: a) Antrag auf Abschluss der Rednerliste, b) Antrag auf sofortige Abstimmung, c) Antrag auf Nichtbefassung, d) Antrag auf Unterbrechung des Verbandstages, e) Antrag auf Vertagung, f) Antrag auf Kürzung der Redezeit, g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge oder einer sonstigen Ordnungsmaßnahme. Diese Anträge stehen nur den offiziellen Teilnehmern - ohne hauptamtliche Mitarbeiter - zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.		
§ 8	Antra	ige				
	1.	Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Anträge auf Verabschiedung neuer Ordnungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Das Präsidium ist berechtigt, diese Anträge aufgrund eingehender Anregungen und Ge-genanträge bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 9 (3.a.) der Satzung zu ändern.		(entfällt, ist in § 18 der Satzung geregelt)		
	2.	Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.				
	3.	Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versamm- lungsleiter vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2)				



	Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013			
		schriftlich mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.					
	4.	Die Abstimmung über derartige Anträge erfolgt nach Anerken- nung der Dringlichkeit sofort oder zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt					
	5.	Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.					
§ 9	Abst	immung	§ 8	Abst	timmung		
	1.	Soweit in der Satzung, in dieser GVO oder in anderen übergeordneten Rechtsquellen nichts anders bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.		1.	(Entfällt - Ist in der Satzung geregelt)		
	2.	Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden Delegierten. Die sonstigen in § 2, 1 genannten offiziellen Teilnehmer besitzen kein Stimmrecht.		1.	An einer Abstimmung teilnehmen dürfen alle stimmbe- rechtigten Personen, die bei der Eröffnung der Abstim- mung im Saal anwesend sind.		
	3.	Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge oder Beratungspunkte im genauen Wortlaut protokolliert und verlesen. Auf Antrag kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Delegierter widerspricht. Der Verweis auf schriftlich vorliegende Antragsformulierungen ist zulässig.		2.	Vor der Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge oder Beratungspunkte im genauen Wortlaut protokolliert und verlesen. Auf Antrag kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Delegierter widerspricht. Der Verweis auf schriftlich vorliegende Antragsformulierungen ist zulässig.		
	4.	Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache her geboten erscheint.		3.	Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann verfügen, dass zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden, wenn dies von der Sache her geboten erscheint.		
	5.	Vorliegende Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.		4.	Vorliegende Anträge können bis zur Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.		
	6.	Während einer Abstimmung kann niemandem das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.		5.	Während einer Abstimmung kann niemandem das Rederecht erteilt werden. Die Abstimmung beginnt durch Erklärung des Versammlungsleiters.		



	Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013			
	7.	Eine Abstimmung kann während des Verbandstages bei dem Versammlungsleiter angefochten werden. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellenGründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand auf derselben Sitzung ohne Debatte erneut abgestimmt werden. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet der Versammlungsleiter.		6.	Eine Abstimmung kann während des Verbandstages bei dem Versammlungsleiter angefochten werden. Ist ein Beschluss aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand auf derselben Sitzung ohne Debatte erneut abgestimmt werden. Über die Begründetheit der Anfechtung entscheidet der Versammlungsleiter.		
	8.	Jeder Delegierte oder der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt, kann die Teilung eines Antrages beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet der Antragsteller, bei dessen Verhinderung der Verbandstag.		7.	Jeder Delegierte oder der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt, kann die Teilung eines Antrages beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet der Antragsteller, bei dessen Verhinderung der Verbandstag.		
	9.	Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.		8.	Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag eines Delegierten ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.		
8 10	Wahl	en	§ 9	Wahle	en		
3.10	1.	Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden		1.	Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder widerspricht nicht mindestens ein offizieller Teilnehmer, kann offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden		
	2.	Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.		2.	Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden ist.		
	3.	Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.		3.	Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn vor der Wahl ihre Zustimmung zur Kandidatur und ihre Erklärung über die Annahme der Wahl dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.		
	4.	Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahl- gang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.		4.	Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahl- gang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.		
	5.	Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in		5.	Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und bewerben sich mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist in		



		Aktuelle Fassung der GVO		Änderungsvorschlag 2013
	6.	Form der Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nicht mehr als einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.		Form der Listenwahl zu wählen. Dabei kann jeder Stimmberechtigte maximal so viele Personen wählen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erhält, die weiteren Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so ist erneut abzustimmen. Auf Antrag kann die Liste neu eröffnet werden. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Plätze in der Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben. 6. Sind mehrere Ämter gleichzeitig zu besetzen und gibt es für jedes Amt nicht mehr als einen Bewerber, so kann en bloc abgestimmt werden. Auf Antrag eines Delegierten ist über jeden Bewerber einzeln abzustimmen.
§ 11	Wahll		§ 10	
3	1.	Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versamm- lungsleiter durchgeführt.	3.0	Abstimmungen und Wahlen werden durch den Versamm- lungsleiter durchgeführt.
	2.	Wird der Verbandstag durch den Präsidenten oder seinen Vertreter im Amt geleitet, hat dessen Entlastung und Wahl durch einen, durch den Verbandstag zu wählenden Wahlleiter, zu erfolgen.		2. Wird der Verbandstag durch den Präsidenten oder seinen Vertreter im Amt geleitet, hat dessen Entlastung und Wahl durch einen, durch den Verbandstag zu wählenden Wahlleiter, zu erfolgen.
	3.	Nach der Wahl des Präsidenten oder seines Vertreters übernimmt dieser, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde, die Durchführung der weiteren Wahlen und Abstimmungen sowie die weitere Leitung des Verbandstages.		3. Nach der Wahl des Präsidenten oder seines Vertreters übernimmt dieser, sofern kein anderer Versammlungsleiter gewählt wurde, die Durchführung der weiteren Wahlen und Abstimmungen sowie die weitere Leitung des Verbandstages.
§ 12	Proto	koll	§ 11	Protokoll
	1.	Die Bestimmungen über die Erstellung des Protokolls über den jeweiligen Verbandstag sind in § 9, Ziffer 6 a – c der Satzung geregelt. Ergänzend gilt Folgendes: Den Mitgliedern, den Präsidiums- und Ausschussmitgliedern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bzw. Versandtermin des Protokolls in der WBV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Absendetermin ist mit		1. Den Mitgliedern, den Präsidiums- und Ausschussmitgliedern, steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bzw. Versandtermin des Protokolls in der WBV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-



		Aktuelle Fassung der GVO	Änderungsvorschlag 2013			
		Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der folgende Verbandstag.			einsprüche entscheidet der folgende Verbandstag.	
	2.	Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen sind, ohne Zeitverzug in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen		2.	Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen sind, ohne Zeitverzug in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen	
IV. P	räsidiu	um	IV. P	räsidi	ium	
§ 13			§ 12	Ämt	terhäufung	
	1.	Der Präsident oder der Stellvertreter vertreten den WBV gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen. Im Innenverhältnis übt der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten aus.			(entfällt, ist in §24 der Satzung geregelt)	
	2.	Die weiteren Präsidiumsmitglieder, die Vizepräsi denten, sind zuständig für die ihnen zu- geordneten Fachbereiche, und zwar für den Spielbetrieb und die Sportorganisation, den Jugend & Nachwuchsleistungssport, den Breiten- und Freizeitsport, das Lehr- und Trainerwesen, das Schiedsrichterwesen, das Finanzwesen,			(entfällt , ist in §24 der Satzung geregelt)	
	3.	Sämtliche Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Im Rahmen der auf sie entfallenden Aufgaben steht ihnen der Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Kostenerstattung zu.			(entfällt , ist in §17 der Satzung geregelt)	



		Aktuelle Fassung der GVO	Änderungsvorschlag 2013			
	4.	Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.		1.	Die Vereinigung von mehr als zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist unzulässig. Der Präsident darf kein zweites Präsidiumsamt bekleiden.	
§ 14			§ 13	Präsi	diumssitzungen	
	1,	Die schriftliche Einberufung der Präsidiumssitzungen hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich		1,	Die schriftliche Einberufung der Präsidiumssitzungen hat mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter im Amt. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.	
	2.	Während des Geschäftsjahres ist das Präsidium zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen		2.	Während des Geschäftsjahres ist das Präsidium zu mindestens zwei Sitzungen einzuberufen	
	3.	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters im Amt.		3.	Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters im Amt.	
	4.	Bei Verhinderung einzelner Präsidiumsmitglieder ist - Ausnahme: § 15, 1 die Vertretung durch Dritte nicht zulässig.		4.	Bei Verhinderung einzelner Präsidiumsmitglieder ist - Ausnahme: § 15, 1 die Vertretung durch Dritte nicht zulässig.	
	5.	Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Es ist dem Verbandstag gegenüber verantwortlich für die Arbeit der Ausschüsse, mit Ausnahme für die des Rechtsausschusses.		5.	Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Es ist dem Verbandstag gegenüber verantwortlich für die Arbeit der Ausschüsse, mit Ausnahme für die des Rechtsausschusses.	
	6.	Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie Verbandstagsbeschlüsse vorliegen, Beschlüsse der Ausschüsse, ausgenommen die des Rechtsausschusses, aufzuheben oder zu ändern. Dem Ausschussvorsitzenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Aufhebung oder Änderung wirksam.		6.	Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie Verbandstagsbeschlüsse vorliegen, Beschlüsse der Ausschüsse, ausgenommen die des Rechtsausschusses, aufzuheben oder zu ändern. Dem Ausschussvorsitzenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird diese Frist nicht beachtet, ist die Aufhebung oder Änderung wirksam.	
	7.	Ändert das Präsidium einen Beschluss eines Ausschusses, hat er dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Aus- schussmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach		7.	Ändert das Präsidium einen Beschluss eines Ausschusses, hat er dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Ausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen	



		Aktuelle Fassung der GVO	Änderungsvorschlag 2013			
		Änderung mitzuteilen.			nach Änderung mitzuteilen.	
				8.	Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für das erweiterte Präsidium.	
§ 15			§ 14	Berich	ntswesen	
3	1.	Über den Verlauf und die Beschlüsse der Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Amt, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.	3	1.	Über den Verlauf und die Beschlüsse der Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.	
	2.	Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern über die Amtlichen Mitteilungen bekanntzu geben		2.	Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern über die Amtlichen Mit- teilungen bekannt zu geben	
	3.	Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme desVizepräsidenten für Jugend & Nach-wuchsleistungssport - haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten. Dies kann in Form eines Gesamtberichtes durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geschehen. Der Bericht des Präsidenten oder die Berichte der Vizepräsidenten sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Die Berichte der Vizepräsidenten, die in den Gesamtbericht des Präsidiums einfließen, sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der WBV-Geschäftsstelle in schriftlicher		3.	Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport - haben dem Verbandstag über ihre Tätigkeit zu berichten. Dies kann in Form eines Gesamtberichtes durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geschehen. Der Bericht des Präsidenten und/oder die Berichte der Vizepräsidenten sind mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Die Berichte der Vizepräsidenten, die in den Gesamtbericht des Präsidiums einfließen, sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der WBV-Geschäftsstelle in schriftlicher	
		Form einzureichen.			Form einzureichen.	
§ 16			§ 15	Zuetä	ndigkeiten	
3 10	1.	Jedes Präsidiumsmitglied leitet seinen Fachbereich eigenverantwortlich.	3 13	1.	Jedes Präsidiumsmitglied leitet nach § 26 der Satzung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Landesverbandes seinen Fachbereich eigenverantwortlich.	
	2.	Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Vizepräsidenten fallen, obliegt dem Präsidium.		2.	Die Zuordnung von Aufgaben, die nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich eines Vizepräsidenten fallen, obliegt dem Präsidium.	
	3.	Berühren vorgesehene Beschlüsse des Präsidiums den Fach- bereich eines nicht anwesenden Vizepräsidenten, ist dieser vor Beschlussfassung zu hören.		3.	Berühren vorgesehene Beschlüsse des Präsidiums den Fachbereich eines nicht anwesenden Vizepräsidenten, ist dieser vor Beschlussfassung zu hören.	



	Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013			
	4.	Der Präsident und der Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme an denen des		4.	Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme an denen des		
		Rechtsausschusses - beratend teilzunehmen.			Rechtsausschusses - beratend teilzunehmen.		
	5.	Die Ausschreibungen werden vom Präsidium beschlossen.		5.	Die Ausschreibungen werden vom Präsidium beschlossen.		
§ 17	Goso	häftsstelle	§ 16	Gosa	chäftsstelle		
311	Gesc	Dem Präsidium steht zu seiner Unterstützung und zur Verwaltung des WBV die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie ist Zustelladresse des WBV und zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstigen an den WBV gerichteten Sendungen berechtigt.	9 10	Gest	Die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten, unterstützt die Arbeit des Präsidiums und nimmt die Verwaltung des WBV wahr. Sie ist Zustelladresse des WBV und zur Entgegennahme sämtlicher Korrespondenz, von Anträgen, Berichten und sonstigen an den WBV gerichteten Sendungen berechtigt.		
V. A	ussch	üsse	V. Au	isschi	üsse		
§ 24	Allge	mein geltende Vorschriften für die Ausschüsse	§ 17		emein geltende Vorschriften für die Ausschüsse		
				1.	Die Ausschüsse arbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium mit DBB-Gremien sowie anderen übergeordneten Institutionen zusammen, organisieren ihre Arbeit selbst und rechnen über den Vizepräsidenten ihres Ressorts mit dem Vizepräsidenten IV Finanzwesen gemäß Finanzordnung und Kostenerstattungsrichtlinie ab.		
	1.	Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.		2.	Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses dies verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.		
	2.	Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.		3.	Jeder Ausschussvorsitzende benennt seinen Stellvertreter.		
	3.	Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssit- zungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit den Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Ar- beitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.		4.	Die hauptamtlichen Mitarbeiter können zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. In Abstimmung mit dem Präsidenten können die Ausschussvorsitzenden Arbeitsaufträge an die hauptamtlichen Mitarbeiter vergeben.		
	4.	Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich,sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.		5.	Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich, sofern andere WBV-Ordnungen nichts anderes vorschreiben.		
	5.	Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 18 und 19 vertreten sein.		6.	Ehrenamtliche Beisitzer dürfen grundsätzlich in maximal 2 Ausschüssen nach WBV-Satzung §§ 28 und 29 vertreten		



	Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013		
		Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiumssmitglie-		sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Präsidiu		
		der sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.			mitglieder sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des WBV.	
	6.	Die Berufungen der Ausschussmitglieder enden mitdem Ab-		7 .	Die Berufungen der Ausschussmitglieder enden mit dem Ab-	
		lauf der Amtsperiode der gewählten Mitglieder eines Aus-			lauf der Amtsperiode der gewählten Mitglieder eines Aus-	
		schusses. Das Präsidium darf Berufungen jederzeit widerru-			schusses. Das Präsidium darf Berufungen jederzeit widerru-	
		fen. Dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten ist vorher Ge-			fen. Dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten ist vorher Ge-	
		legenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe			legenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Abgabe	
		der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird die Frist nicht			der Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Wird die Frist nicht	
		beachtet, ist der Widerruf einer Berufung wirksam.			beachtet, ist der Widerruf einer Berufung wirksam.	
	7.	Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses, den Verhand-		8.	Für die Leitung der Sitzung eines Ausschusses, den Verhand-	
		lungsgang und die Protokollierung gelten die entsprechenden			lungsgang und die Protokollierung gelten die entsprechenden	
	_	Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.			Bestimmungen für den Verbandstag sinngemäß.	
	8.	Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn zu den Sit-		9.	Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn zu den Sit-	
		zungen schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen			zungen schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen	
		eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder			eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder	
		anwesend ist.		4.0	anwesend ist.	
	9.	Beschlüsse der Ausschüsse sowie von diesen erarbeitete		10.	Beschlüsse der Ausschüsse sowie von diesen erarbeitete	
		Richtlinien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Prä-			Richtlinien haben die Wirkung von Empfehlungen an das Prä-	
		sidium, sofern in den jeweils geltenden Ordnungen nicht ande-			sidium, sofern in den jeweils geltenden Ordnungen nicht an-	
		res bestimmt ist. Sie bedürfen zu ihrem In-Kraft-Treten der			deres bestimmt ist. Sie bedürfen zu ihrem In-Kraft-Treten der	
		Zustimmung des Präsidums und der Veröffentlichung in den			Zustimmung des Präsidums und der Veröffentlichung in den	
	10	Amtlichen Mitteilungen.		44	Amtlichen Mitteilungen.	
	10.	Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der		11.	Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der	
	44	Organe des WBV gebunden.		40	Organe des WBV gebunden.	
	11.	Die Ausschüsse sind für die Betreuung der fachbereichsrelevanten Inhalte der WBV-Internetseite verantwortlich		12.	Die Ausschüsse sind für die Betreuung der fachbereichsrelevanten Inhalte der WBV-Internetseite verantwortlich.	
		vanien innaite der WBV-internetseite verantwortlich			vanien innaite der WBV-internetseite verantwortlich.	
§ 18	§ 18 Sportausschuss		§ 18	Spor	Sportausschuss	
	Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsi-			1.	Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizeprä-	
		denten für Spielbetrieb & Sportorganisation als Vorsitzenden			sidenten für Spielbetrieb & Sportorganisation als Vorsitzenden	
		sowie bis zu fünf Beisitzern, die auf Vorschlag des Aus-			sowie bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Aus-	
		schussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden			schussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden	
	2.	Die Aufgaben des Sportausschusses sind insbesondere die		2.	Die Aufgaben des Sportausschusses sind insbesondere die	
	1	Beratung und Unterstützung des Vizepräsidenten bei der			Beratung und Unterstützung des Vizepräsidenten bei der	
	1					
		a) Erarbeitung der Ausschreibung für die Wettbewerbe in den			a) Erarbeitung der Ausschreibung für die Wettbewerbe in den	



Aktualla Fassung der GVO				Ändarungevarechlag 2012		
	Aktuelle Fassung der GVO Bereichen Spielbetrieb Se-nioren, Pokal und Bestenspiele b) Festlegung des Rahmenterminplanes, c) Erstellung der Spielpläne und Organisation des Spielbetriebes, d) Regelung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen enthalten sind, e) Meinungsbildung zu beabsichtigten Änderungen der DBB-Spiel- und Bundesliga-Ordnung, f) Beratung des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport sowie für das Schiedsrichterwesen in sportpraktischen Fragen				Anderungsvorschlag 2013 Bereichen Spielbetrieb Senioren, Pokal und Bestenspiele b) Festlegung des Rahmenterminplanes, c) Erstellung der Spielpläne und Organisation des Spielbetriebes, d) Regelung von Fragen, die nicht in den Ausschreibungen enthalten sind, e) Meinungsbildung zu beabsichtigten Änderungen der DBB-Spiel- und Bundesliga-Ordnung, f) Beratung des Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport sowie für das Schiedsrichterwesen in sportpraktischen Fragen	
S 40			C 40			
§ 19	Jugendausschuss	§ 19 Jugendausschuss		Juge		
	Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt.			1.	Der Jugendausschuss wird vom Jugendtag gewählt.	
				2.	Der Jugendausschuss nimmt eigenverantwortlich die Jugendpflege wahr.	
				3.	Der Jugendausschuss nimmt im Auftrag und nach Weisungen des WBV die Aufgaben im Nachwuchsleistungssport wahr.	
§ 20	Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport	§ 20 Ausschuss für Breiten- und Schulsport				
	 Der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport setzt sich zu- sammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Freizeit- sport als seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden. 		3	1.	Der Ausschuss für Breiten- und Schulsport setzt sich zu- sammen aus dem Vizepräsidenten für Breiten- und Schul- sport als seinem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden.	



		Aktualla Faccuna der CVO		Ändarungsvarschlag 2013		
	Aktuelle Fassung der GVO 2. Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Freizeitsport			Anderungsvorschlag 2013		
sind insbesondere die a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports, ihre Umsetzung und Fortschreibung, b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Jugend & Nachwuchsleistungssport, c) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen, d) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen, e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports.			2.	Die Aufgaben des Ausschusses für Breiten- und Schulsport sind insbesondere die a) Erarbeitung von Konzepten zur Förderung des Breiten-, Schul- und Altensports, ihre Umsetzung und Fortschreibung, b) Entwicklung von Plänen zur Gewinnung neuer Basketballspieler(innen) in Schulen und Vereinen sowie deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten Bildung und Jugend & Nachwuchsleistungssport, c) die Einrichtung eines Arbeitskreises Schule unter Mitwirkung der Ressorts Bildung und Jugend&Nachwuchsleistungssport d) Erstellung von Lehrprogrammen und -inhalten für Multiplikatoren, Spieltreffs, Ferienmaßnahmen und ähnliche Veranstaltungen, e) Planung und Organisation von Street-, Beach- und Hobby-Basketballveranstaltungen sowie Unterstützung von Verbandsmitgliedern bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen, f) Förderung und Unterstützung der Integration von Fremden, g) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Kooperationspartnern und Förderern auf dem Gebiet des Breiten-, Schulund Freizeitsports.		
§ 21	§ 21 Lehr- und Trainerausschuss		§ 21	21 Lehr- und Trainerausschuss		
9 21	1.	Der Lehr- und Trainerausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Bildung als seinem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden	9 21	1.	Der Lehr- und Trainerausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Bildung als seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden	
	2.	Die Aufgaben des Lehr- und Trainerausschusses sind insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer- und Übungsleiteraus- und – fortbildung und die Aus- und Fortbildung von Lehrern im Rahmen der DBB-Lehr- und Trainerordnung sowie der jeweils gültigen sonstigen Ordnungen und Richtlinien.		2.	Die Aufgaben des Lehr- und Trainerausschusses sind insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Trainer- und Übungsleiteraus- und –fortbildung und die Aus- und Fortbildung von Lehrern im Rahmen der DBB-Lehr- und Trainerordnung sowie der jeweils gültigen sonstigen Ordnungen und Richtlinien.	



	Leist ı 1.	ungssportausschuss			Änderungsvorschlag 2013		
	1.		§ 22	Leistungssportausschuss			
		Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Jugend & Nachwuchsleistungssport, dem Vizepräsidenten für Bildung, dem Leistungssportreferenten des Jugendausschusses sowie bis zu drei Beisitzern, die auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen werden. Der Ausschussvorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt			(entfallen)		
	2.	Die Aufgaben des Leistungssportausschusses sind insbesondere a) Förderung der Leistungssportarbeit im WBV- Jugendbereich, insbesondere durch Um-setzung der Aktions- programme zur Talentsuche / Talentförderung und zur Förde- rung des Leistungssports, b) Erarbeitung entsprechender Jahresprogramme, c) Aufbau und Betreuung von WBV-Auswahl- und Kader- mannschaften, männlich und weiblich, d) Aufstellung von Mannschaften zur Teilnahme an nationalen und internationalen Treffen, e) Organisation und Durchführung von WBV-initiierten Ju- gend-Leistungssportwettbewerben, f) Beteiligung an der Organisation und Durchführung von DBB-Jugend-Leistungs-sportveranstaltungen wie Bundesju- gendlager bzwtreffen.					
§ 23	§ 23 Schiedsrichterausschuss		§ 22	Schied	dsrichterausschuss		
	1.	Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen als seinem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen werden. Jedes der fünf weiteren Mitglieder kann mit Zustimmung des Präsidiums weitere Schiedsrichter als Mitarbeiter zu seiner Unterstützung heranziehen. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind insbeson-		1.	Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen als seinem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen werden. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind insbeson-		



Aktuelle Fassung der GVO		Änderungsvorschlag 2013		
dere a) die Zusammenarbeit mit dem DBB-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen sowie der DBB-Schiedsrichterkommission, b) die Planung, Koordination und Durchsetzung allgemeiner Aufgaben innerhalb des Schiedsrichterwesens, c) die Erstellung von Prüfungsrichtlinien, d) die Vergabe der Schiedsrichterlizenzen nach Maßgabe der DBB-Schiedsrichter- ordnung aufgrund bestandener Prüfungen und die Verlängerung der Lizenzen, e) die Ansetzung der Schiedsrichter zu allen offiziellen WBV-Spielen, zu internationalen Begegnungen mit Beteiligung von WBV-Vereinen, soweit die Ansetzungen nicht in die Zuständigkeit des DBB fallen, f) die Erarbeitung von Richtlinien für die Aufstellung ligenbezogener Schiedsrichterkader und die Einteilung dieser Kader. g) die Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln; h) die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Schiedsrichter; i) die Festlegung der Inhalte von Aus- und Fortbildungslehrgängen; j) die Erarbeitung von Prüfungsfragen und die Erstellung von Testbögen für die Abnahme von Schiedsrichterprüfungen; k) die Abrechnung der Lehrgänge (erfolgt gegenüber dem Vizepräsidenten für Finanzen).			dere die a) Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln sowie der Prüfungsrichtlinien, b) Entwicklung, Planung und Koordination der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Festlegung der Lerninhalte und Prüfungen, d) Vergabe und Verlängerung der Schiedsrichterlizenzen nach Maßgabe der DBB-Schiedsrichterordnung, e) Ansetzungen der Schiedsrichter, soweit sie in die Zuständigkeit des WBV fallen, f) Erarbeitung von Richtlinien für die Aufstellung ligenbezogener Schiedsrichterkader und Einteilung von Schiedsrichtern in diese Kader.	
Die Aufgaben nach Absatz 2 verteilt der Schiedsrichterausschuss auf seine Mitglieder.		3.	Die Aufgaben nach Absatz 2 verteilt der Schiedsrichterausschuss auf seine Mitglieder.	
§ 24 Allgemein geltende Vorschriften für die Ausschüsse				
(siehe oben)				
Schlussbestimmung		Schlussbestimmung		
§ 25 In-Kraft-Treten	§ 23	In-Kra	aft-Treten	



Aktuelle Fassung der GVO			Änderungsvorschlag 2013	
	Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.		Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag in Kraft.	

Begründung

Der GVO-Entwurf gründet auf dem neuen Satzungsentwurf, wurde gestrafft und vermeidet Wiederholungen. Was in die Satzung gehört, ging dorthin und wurde aus der GVO entfernt. Bezüge haben sich geändert, ein nicht mehr vorhandener Ausschuss wurde gestrichen. Die Ausschüsse wurden insgesamt verkleinert und der in den letzten zwei Jahren schon erprobten Wirklichkeit angepasst.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V. Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident

Antrag	angenommen	abgelehnt
mit	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	